

# Anerkennung der Fachhochschulreife durch einen Freiwilligendienst

## Voraussetzungen für das Erlangen der Fachhochschulreife

Als Voraussetzung des Erwerbs der Fachhochschulreife gilt der Besuch der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems und das Verlassen der Schule ohne allgemeine Hochschulreife (§ 1 FHSRGymVO). Grundsätzlich besteht die Fachhochschulreife aus zwei Teilen: dem schulischen und dem berufsbezogenen Teil. Erst nach erfolgreichem Abschluss beider Teile, erhalten die Schüler\*innen ein Zeugnis über die Fachhochschulreife mit einer Anerkennung in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann durch ein freiwillig abgeleistet soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ) sowie durch einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) nachgewiesen werden (§ 3 Abs.1 Nr. 5 FHSRGymVO). Durch den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife soll es jungen Menschen ermöglicht werden, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln, welche für ihre weitere Lebensplanung bedeutsam sind.

Hinweis: Um frühzeitig auf mögliche Einwände der Schule reagieren zu können, wird der Schulleitung idealerweise bereits vor Beginn des Freiwilligendienstes ein Ablaufplan mit einer Auflistung der verschiedenen Einsatzbereiche vorgelegt.

## Dauer des Freiwilligendienstes

Der Freiwilligendienst muss zwölf Monate in Vollzeit absolviert werden (§ 3 Abs. 1 FHSRGymVO). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Freiwilligendienst in Teilzeit abgeleistet werden. Je nach Höhe der

abgeleiteten Stunden ist eine Verlängerung der Dienstzeit erforderlich.

Wichtig: Eine individuelle Absprache mit der jeweiligen Schule sowie dem Regierungspräsidium ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

### **Fehlzeitenregelung und Unterbrechungen**

Alle Fehlzeiten müssen von der Einrichtung oder dem Träger im Arbeitszeugnis bzw. der Bescheinigung aufgelistet werden. Die Fehlzeiten richten sich nach der Höchstzahl an Fehlzeiten, die auch für die Erzieher\*innenausbildung gilt. Diese dürfen 30 Tage nicht überschreiten (§ 42 Abs. 6 ErzieherVO). Prinzipiell muss der Dienst am Stück erfolgen. In begründeten Fällen (z.B. längere Krankheit) kann der Freiwilligendienst unterbrochen werden. Die fehlenden Tage können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Wichtig: Auch hier bedarf es einer individuellen Absprache mit der Schule und dem Regierungspräsidium.

### **Stellenwechsel**

Ein Stellenwechsel ist einmalig möglich. Dieser muss mit der Schulleitung im Vorfeld besprochen werden.

### **Vorzeitiger Abbruch**

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs ist die freiwillig dienstleistende Person weiterhin schulpflichtig. Die Schule muss folglich über einen Abbruch informiert werden.

### **Vorzeitige Bescheinigungen für Bewerbungen**

Vorzeitige Bescheinigungen über den Erwerb der Fachhochschulreife für Bewerbungen können von der jeweiligen Schule (im Juni) ausgestellt werden. Die Schulen prüfen in der Regel vor Ausstellung einer solchen Bescheinigung, ob der Freiwilligendienst bisher ordnungsgemäß durchgeführt wurde und voraussichtlich erfolgreich beendet wird.

**Ausstellung der  
Fachhochschulreife**

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach Vorlage einer Bescheinigung von der jeweiligen Schule ausgestellt. Zuständig ist die Schule, an der die gymnasiale Oberstufe zuletzt besucht wurde (§ 4 Abs. 3 FHSRGymVO).

**Freiwilligendienst im  
Ausland**

Ein Freiwilligendienst im Ausland ist möglich, sofern die oben genannten Regelungen eingehalten bzw. erfüllt werden.

Wichtig: Eine Absprache mit der Schule im Vorfeld wird auch hier dringend empfohlen.

**Quellen:**

ErzieherVO: Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (2015). Abgerufen von:  
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015rahmen>

FHSRGymVO: Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe (2009). Abgerufen von:  
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-FHSchulGymOStVBW2009rahmen>

Regierungspräsidien Baden-Württemberg (2012/2021): Fachhochschulreife an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien (2012/2021). Abgerufen von:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/ref75/fachhochschulreife/>